

AHV-Reform: Was verändert sich?

Reto Hohl

FINANZRATGEBER Am 1. Januar 2024 tritt die Reform «AHV 21» in Kraft. In dieser Reform werden unter anderem das Rentenalter (neu: Referenzalter) vereinheitlicht, der Rentenbezug flexibilisiert und der Mehrwertsteuersatz zugunsten der AHV erhöht.



Reto Hohl, Betriebsökonom FH und dipl. Bankwirtschafter HF, ist Partner bei der Glauser+Partner Vorsorge AG in Bern. GLAUSER+PARTNER ist offizieller Finanzratgeber von Bildung Bern und berät deren Mitglieder in Vorsorge-, Steuer- und Vermögensfragen. Mehr: www.glauserpartner.ch

Die alternde Bevölkerung und die steigende Lebenserwartung führen zu einer Zunahme der Rentenbezüger:innen und zu einer Abnahme der Beitragszahlenden. Während 1948 durchschnittlich sechs Erwerbstätige eine:n Rentner:in finanzierten, waren es im Jahr 2021 weniger als drei Erwerbstätige. Die Reform zielt darauf ab, das Leistungsniveau der AHV-Renten zu erhalten und die finanzielle Stabilität der AHV bis zum Jahr 2030 zu sichern. Darüber hinaus soll die Reform dem Bedürfnis nach mehr Flexibilität gerecht werden.

Schrittweise Erhöhung des Referenzalters von Frauen

Jahr	Referenzalter	Jahrgang
2024	64 Jahre	1960
2025	64 Jahre 3 Monate	1961
2026	64 Jahre 6 Monate	1962
2027	64 Jahre 9 Monate	1963
2028	65 Jahre	1964

Frauen der Übergangsgeneration

Für Frauen in der Übergangsgeneration, die zwischen 1961 und 1969 geboren wurden, sieht die Reform Ausgleichsmassnahmen vor. Entscheiden sie sich gegen eine vorzeitige Pensionierung, erhalten sie einen Zuschlag auf ihre AHV-Rente. Wenn sie sich vorzeitig pensionieren lassen, wird ihre Rente weniger stark gekürzt als normalerweise. Konkret haben Frauen der Übergangsgeneration die folgenden Alternativen:

a) Länger arbeiten – mit lebenslangem Rentenzuschlag

Frauen, die bis zum Referenzalter arbeiten, erhalten einen lebenslangen Zuschlag auf ihre AHV-Renten.

Der Zuschlag beträgt zwischen 13 und 160 Franken pro Monat und ist abhängig vom durchschnittlichen Jahreseinkommen, vom Geburtsjahr und von der Beitragsdauer. Dieser Rentenzuschlag bleibt während des gesamten Lebens unverändert und wird nicht wie die AHV-Rente periodisch der Preis- und Lohnentwicklung (Mischindex) angepasst. Er unterliegt nicht der Plafonierung und wird über die Maximalrente hinaus ausbezahlt.

b) Rente früher beziehen – mit reduziertem Kürzungssatz

Frauen in der Übergangsgeneration können sich auch gegen das höhere Rentenalter entscheiden. Sie können mit 64 Jahren oder früher in den Ruhestand gehen und profitieren von reduzierten Kürzungssätzen. Auch hier hängen die neuen Kürzungssätze vom Einkommen ab. Bei tieferen Einkommen wird weniger stark gekürzt (im besten Fall null) als bei höheren Löhnen.

Flexibler Rentenbezug für alle

Viele wichtige Änderungen der AHV-Reform betreffen sowohl Frauen als auch Männer. Neu wird es möglich sein, die AHV-Rente ab einem belie-

bigen Monat zwischen dem 63. und dem 70. Lebensjahr zu beziehen. Ausserdem besteht die Variante eines Teilrenten-Vorbezugs oder eines Aufschubs, was einen sanften Übergang vom Arbeitsleben in den Ruhestand ermöglicht. Neu ist sogar eine Kombination von Vorbezug und Aufschub in maximal drei Teilschritten erlaubt. Dies entspricht dem Bedürfnis der Bevölkerung nach mehr Flexibilität beim Rentenbezug.

Ausserdem wissenswert

Arbeitnehmende, die über das 65. Lebensjahr hinaus arbeiten, können neu ihre Rente verbessern. Zukünftig werden geleistete AHV-Beiträge auf Verlangen auch nach dem 65. Lebensjahr bei der Berechnung der Altersrente berücksichtigt. Auf diese Weise kann die AHV-Rente bis zur Maximalrente aufgebessert und allfällig vorhandene Beitragslücken geschlossen werden. Dies soll Anreize schaffen, länger im Erwerbsleben zu bleiben.

Bei der letzten AHV-Revision waren die Kürzungssätze für den Vorbezug äusserst attraktiv – es lohnt sich auch diesmal, genau hinzuschauen und sich umfassend zu informieren.

Budgetservice GLAUSER+PARTNER

Unsere bewährte Ausgabentabelle finden Sie hier:

www.glauserpartner.ch/budgetservice

Publikationen GLAUSER+PARTNER

Unter www.glauserpartner.ch/publikationen finden Sie viel kompaktes Wissen zu den Themen Pensionsplanung und Vermögensverwaltung.

Übrigens: Als Mitglied erhalten Sie 10% Rabatt auf die Beratungskosten bei GLAUSER+PARTNER. Das Erstgespräch ist kostenlos und unverbindlich.